



Im Gebiet des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald ist am 06.09.2023 der Ausbruch der „Amerikanischen Faulbrut“ amtlich festgestellt worden.

Auf Grund des Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit sowie der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und des § 10 der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S.388) geändert worden ist i. V. m. §§ 38 Absatz 11 und 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Art. 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist und § 2 Absatz 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG) vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223) erlässt das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald folgende

Allgemeinverfügung

Am 06.09.2023 wurde die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenvolk auf der Gemarkung der Gemeinde Ehrenkirchen im Ortsteil Norsingen amtlich festgestellt. Das betroffene Bienenvolk war noch kurz davor im Ortsteil Föhrental der Gemeinde Glottertal aufgestellt. Das Ausbruchsgeschehen betrifft daher auch diesen Standort.

1. Die in den Karten gekennzeichneten rot umrandeten und rot hervorgehobenen Gebiete werden jeweils zum Sperrbezirk erklärt. Dies betrifft ein Gebiet im Ortsteil Norsingen der Gemeinde Ehrenkirchen und ein Gebiet im Ortsteil Föhrental der Gemeinde Glottertal.

Die zwei Karten mit den gekennzeichneten und rotmarkierten Flächen sind Bestandteil des Tenors dieser Allgemeinverfügung. Diese Karten befinden sich im Anhang dieser Allgemeinverfügung.

2. Für die unter Ziffer 1 festgelegten Sperrbezirke werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

a.) Die Besitzer/Besitzerinnen von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben - soweit dies noch nicht geschehen ist - unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Fachbereich für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Sautierstr. 30, 79104 Freiburg, unter der Telefonnummer: 0761/2187-3928 oder per Mail an vetamt@lkbh.de zu melden.

b.) Die amtliche Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut aller Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk wird unverzüglich angeordnet.

Bitte setzen Sie sich unverzüglich mit Ihrem zuständigen Bienensachverständigen in Verbindung, um die Untersuchung durchzuführen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder der Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

c.) Bewegliche Bienenstände dürfen im Sperrbezirk von Ihrem Standort nicht entfernt werden.

d.) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Die in der Ziffer 2 d.) angeordnete Schutzmaßnahme findet keine Anwendung auf

- Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
- Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

- e.) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. und 2. dieser Verfügung wird angeordnet soweit die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs nicht bereits aufgrund § 37 TierGesG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.
 4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt damit in Kraft. Sie bleibt wirksam, bis die Beendigung des Seuchenfalls durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung festgestellt und veröffentlicht worden ist.

Begründung

1. Sachverhalt:

Aufgrund einer Untersuchung eines Bienenvolkes aus dem Gebiet der Gemeinde Ehrenkirchen, Ortsteil Norsingen, durch einen Bienensachverständigen und der Einsendung von Untersuchungsmaterial in das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Freiburg (CVUA Freiburg), sind klinische Symptome der Amerikanischen Faulbrut festgestellt worden.

Am 06.09.2023 lag das Laborergebnis über den Nachweis des Erregers der Amerikanischen Faulbrut vor. Infolgedessen wurde am 06.09.2023 der Ausbruch der „Amerikanischen Faulbrut“ amtlich festgestellt.

Das betroffene Bienenvolk war noch kurz davor in der Gemeinde Glottertal, Ortsteil Föhrental, aufgestellt. Dieses Gebiet gilt daher auch als Ausbruchsgebiet.

2. Rechtliche Begründung:

Gemäß EU-Verordnung 2016/429 sind Tierseuchen grundsätzlich zu bekämpfen. Artikel 1 der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 ergänzt die Seuchen u.a. um die Amerikanische Faulbrut. Gemäß Artikel 1 Nr. 4 und Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 fällt die Amerikanische Faulbrut unter die Kategorie D+E.

Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 erlaubt es, nationale Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Seuchen zu ergreifen. Aufgrund von § 24 TierGesG und der §§ 10 und 11 der BienseuchV werden hiermit die obenstehenden Ziffern 1- 3 bekanntgegeben und verfügt.

Rechtsgrundlage für die Festlegung des Sperrbezirks dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung ist § 10 Abs. 1 BienSeuchV.

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenbestand zum Sperrbezirk.

In Abhängigkeit von den Trachtverhältnissen und der damit verbundenen Flugweite der Bienen muss der Radius des Sperrbezirks den konkreten Verhältnissen angepasst werden. Der Mindestradius beträgt 1 km. Bei der Festlegung des Sperrbezirks sind insbesondere die Ergebnisse der epidemiologischen Ermittlungen sowie die Untersuchungen in den Kontaktbetrieben und in der Umgebung des Ausbruchsbienenbestandes zu berücksichtigen.

Der Erreger wurde in einem Bienenvolk im Ortsteil Norsingen der Gemeinde Ehrenkirchen amtlich festgestellt. Das Bienenvolk befand sich kurz davor noch im Ortsteil Föhrental der Gemeinde Glottertal. Anhand der vorliegenden Verhältnisse wurden daher zwei Sperrbezirke mit einem Umkreis von jeweils mindestens 1 km nach § 10 Abs. 1 BienSeuchV festgelegt.

Die Sperrbezirke sind in den beiliegenden Karten einzusehen und dort innerhalb der roten Umrandung durch rote Hervorhebung dargestellt.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche. Sie wird nach den Bestimmungen der BienSeuchV in der jeweils geltenden Fassung staatlich bekämpft. Der Erreger ist das sporenbildende Bakterium *Paenibacillus larvae*. Die Faulbrutsporen werden hauptsächlich durch räubernde Bienen oder kontaminierte Waben und Bienenwohnungen sowie über Honig und Futter verbreitet. Eine Übertragung kann auch über seit längerer Zeit nicht gebrauchtes Bienenmaterial erfolgen. Im Bienenvolk werden die Sporen durch Körperkontakt und Futteraustausch weiter verteilt. Besonders betroffen sind die Bienenlarven, die die Sporen mit dem Futter aufnehmen. Im Larvendarm keimen die Sporen aus und vermehren sich als Stäbchen (aktive Form). Wenige Stunden alte Larven können bereits von einer sehr geringen Anzahl an Sporen infiziert werden. Die Larve wird entweder vor oder nach der Verdeckelung der Brutzellen von den Faulbrutbakterien abgetötet. Durch das Putzverhalten der Bienen werden die Sporen beim Entfernen der abgestorbenen Brut und Reinigung der Brutzellen weiter im Bienenvolk verteilt. Bei oraler Aufnahme der Sporen durch die adulten Bienen gelangen diese aufgrund des Ausscheidungsverhaltens der Bienen außerhalb des Bienenstockes.

Die Anordnung aus Ziffer 2. stützt sich auf § 5b BienSeuchV. Demnach kann die Behörde anordnen, dass in Sperrbezirken die Besitzer/Besitzerinnen von Bienenvölkern diese, unter Angabe des Standortes der Bienenstände, unverzüglich dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen haben.

Es gilt alle Bienenstände in den Sperrbezirken zu erfassen und zu untersuchen. Bienenvölker, die der Behörde in einem Sperrbezirk nicht zur Kenntnis gelangen, können einen Seuchenherd darstellen. Die Faulbrutsporen sind bereits lange vor dem klinischen Ausbruch im Futter nachweisbar. Der Erfolg der Sanierungsmaßnahmen hängt somit davon ab, ob in einem Sperrbezirk alle Völker der zuständigen Behörde bekannt sind und untersucht werden können. Die Weiterverbreitung der Seuche kann nur durch geeignete Bekämpfungsmaßnahmen verhindert werden.

Die in Ziffer 1. und 2. getroffenen Anordnungen beruhen auf § 11 Absätze 1 und 2 BienSeuchV.

Wenn Sperrbezirke nach § 10 Abs. 1 BienSeuchV bestimmt wurden, gelten Schutzmaßregeln in Bezug auf den jeweiligen Sperrbezirk zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut sowie zum Schutz der umliegenden Bienenstände außerhalb der Sperrbezirke.

Die konkrete Anordnung der in § 11 Absätze 1 und 2 BienSeuchV normierten Schutzmaßnahmen dient der Klarstellung und Konkretisierung, welche Pflichten gesetzlich gelten.

Bei gesetzeskonkretisierenden Vollziehungsverfügungen handelt es sich um Vollzugsakte von Behörden, die ein schon in einer Rechtsnorm enthaltenes Gebot oder Verbot für den konkreten Einzelfall in verbindlicher Weise feststellen und dem Betroffenen den Einwand, dass er nicht verpflichtet ist, abschneiden (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 35, Rn. 10). Diese Klarstellung anhand der Anordnungen ermöglicht den Betroffenen, sich schnell und umfassend über die bestehende Rechtslage zu informieren.

3. Rechtsfolge und Ermessen:

Der Behörde steht hinsichtlich den Ziffern 1, 2 b.) - e.) und 3 dieser Allgemeinverfügung kein Ermessensspielraum zur Verfügung. Die Rechtsfolge ist zwingend. Es liegt kein atypischer Fall vor, welcher es zulassen würde, von der vorgeschriebenen Rechtsfolge abzuweichen. Der Gesetzgeber hat im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz dafür Sorge getragen, dass die Ermächtigungsgrundlagen der BienSeuchV dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechen.

Die Maßnahme unter der Ziffer 2. a.) dieser Allgemeinverfügung entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung und beachtet den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Um eine Ausbreitung der Seuche zu verhindern ist es notwendig, neben der Tilgung des lokalen Ausbruchs festzustellen, ob bereits weitere Bienenstände oder Völker infiziert wurden. Voraussetzung für die Durchführung der dafür notwendigen Untersuchungen ist es, alle im Sperrgebiet vorhandenen Bienenvölker zu kennen und bis zum Vorliegen der Ergebnisse die Zu- und Abwanderung von Bienen sowie die Gefahr der Verschleppung über Gerätschaften und Produkte zu verhindern.

Die Anordnung unter Ziffer 2. ist zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut geeignet und erforderlich sowie auch angemessen.

Es steht kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung, welches zur Zweckerreichung, der effektiven Bekämpfung der Tierseuche, gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da das öffentliche Interesse an der Verhinderung der Ausbreitung der Seuche die privaten Interessen der Besitzer/Besitzerinnen von Bienenständen überwiegt.

Die Grundrechte der Eigentums- (Art. 14 Grundgesetz (GG)) und Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) werden nicht verletzt.

Ihre Schranken finden sich in den bestehenden Gesetzen, hier dem geltenden Recht aus der BienSeuchV. Durch dessen Anwendung sollen Bienen geschützt sowie wirtschaftliche Nachteile abgewendet werden. Das Individualinteresse der betroffenen Personengruppen, die Standorte der Bienenstände im Sperrbezirk nicht der Behörde anzuzeigen, muss hier im Ergebnis zurückstehen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der wirksamen Verhinderung und Weiterverbreitung der Tierseuche Amerikanische Faulbrut.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. und 2. wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine leicht übertragbare Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet.

Eine rasche und effektive Bekämpfung der weiteren Ausbreitung dieser Seuche ist daher im Interesse der noch nicht betroffenen Bienenhalter/Bienenhalterinnen erforderlich, um diese vor wirtschaftlichem Schaden zu bewahren. Auch im Hinblick auf die ökologische Nützlichkeit von

Bienen bedürfen noch verbliebene gesunde Bienenvölker umso mehr eines effektiven Schutzes gegen Seuchen.

Mit der Festlegung von Sperrbezirken sind Verbringungsverbote für Bienenvölker, lebende und tote Bienen, Wachs, Waben, Wabenteile, und Wabenabfälle, Bienenwohnungen, benutzte Gerätschaften, Futtervorräte und Futterhonig verbunden, durch die eine Verschleppung des Seuchenerregers in freie Gebiete verhindert werden soll.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Gebote und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Seuche weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z. B. wirtschaftliche Einbußen) der im Sperrbezirk konkret Betroffenen zurückstehen.

5. Tiergesundheitliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 913) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 TierGesAG zugelassen ist.

Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine ausreichende Prävention entfaltet, ist es im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Absatz 4 Satz 3 LVwVfG entsprechend § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG zu verkürzen.

Sobald die Beendigung des Seuchenausbruchs sicher festgestellt werden kann und die Nachsorgemaßnahmen gemäß § 25 BienSeuchV soweit abgeschlossen sein können, dass ein erneuter Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut aus dieser Quelle unwahrscheinlich erscheint, wird die Allgemeinverfügung aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg, erhoben werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg, eingelegt wird.

Hinweise:

1. Die zweite Untersuchung (angeordnet in Ziffer 2b.) ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.

Freiburg, den 07.09.2023

gez. Frau Dr. Zimmermann



